**Bauleitplanung der Oranienstadt Dillenburg, Kernstadt**

**Bebauungsplan L1 „In den Thalen“, 1. Änderung**

**hier: Bekanntmachung Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB und Inkrafttreten**

Die Stadtverordnetenversammlung der Oranienstadt Dillenburg hat in ihrer Sitzung am 07.12.2023 über die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13a i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB vorgelegten Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen und beschlossen. Alsdann wurde der Bebauungsplan L1 „In den Thalen“, 1. Änderung, in der Kernstadt Dillenburg gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung und der Umweltfachbeitrag wurden gebilligt.

Der Planbereich liegt im Nordwesten der Kernstadt Dillenburg, westlich der Kasseler Straße (B 253) und südlich der Manderbacher Straße. Der räumliche Geltungsbereich der ersten Änderung des Bebauungsplanes umfasst mit einer Gesamtfläche von rd. 3.075 m2 die Flurstücke 133/1, 133/2 und 134/5 (Parzelle „Rosenweg“) in der Flur 56 der Gemarkung Dillenburg.

Die Aufstellung der ersten Änderung des Bebauungsplanes dient der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung eines öffentlichen Kindespielplatzes sowie einer zeitgemäßen baulichen Inanspruchnahme der Grundstücksflächen bzw. die Neuerrichtung von (voraussichtlich zwei) Wohngebäuden.

Da die Anwendungsvoraussetzungen insgesamt gegeben waren, erfolgte die Aufstellung des Bebauungsplanes als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB. Gemäß § 13a Abs. 2 und § 13 Abs. 3 BauGB wurde von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

**Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan L1 „In den Thalen“, 1. Änderung, als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.**

Die vorliegende erste Änderung des Bebauungsplanes L1 „In den Thalen“ ersetzt mit seiner Rechtskraft innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches den Bebauungsplan L 1 „In den Thalen“ aus dem Jahr 1969 vollständig.

Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan (1. Änderung) mit der Begründung ab dem Tag dieser Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Dillenburg, Stadthaus Herefordhaus, Bahnhofsplatz 1, Zimmer A 10.13 in 35683 Dillenburg während der üblichen Dienststunden (Montag bis Donnerstag, 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr) sowie nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Der rechtskräftige Bebauungsplan mit der Begründung kann gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend auch auf der Homepage der Oranienstadt Dillenburg unter [www.dillenburg.de/rechtskraeftige-bebauungsplaene-und-flaechennutzungsplan/](http://www.dillenburg.de/rechtskraeftige-bebauungsplaene-und-flaechennutzungsplan/) eingesehen und abgerufen werden.

**Hinweise nach § 44 Abs. 5 BauGB:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

**Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB:**

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Oranienstadt Dillenburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Die in §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung

Nach § 10 Abs. 3 Satz 5 BauGB tritt diese Bekanntmachung an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Dillenburg, den 12.01.2024

Der Magistrat der Oranienstadt Dillenburg

gez. Lotz (Bürgermeister)

Übersichtskarten:

Lage und Abgrenzung des Plangebietes (ohne Maßstab)